

RS OGH 1988/11/29 4Ob605/88, 9Ob124/01b, 1Ob177/20s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.1988

Norm

EO §382 Z8 ltc IVD

Rechtssatz

Ein entsprechendes Regelungsbedürfnis für die einstweilige Regelung der Benutzung der Ehewohnung liegt auch dann vor, wenn ein Ehepartner wegen ehelicher Zerwürfnisse zunächst aus der Ehewohnung ausgezogen ist, später aber - wegen seiner bloß provisorischen, unzureichenden Wohnverhältnisse - auf die Benützung der Ehewohnung deshalb dringend angewiesen ist, weil er sonst in absehbarer Zeit obdachlos würde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 605/88

Entscheidungstext OGH 29.11.1988 4 Ob 605/88

Veröff: RZ 1989/42 S 117

- 9 Ob 124/01b

Entscheidungstext OGH 07.06.2001 9 Ob 124/01b

- 1 Ob 177/20s

Entscheidungstext OGH 20.10.2020 1 Ob 177/20s

Beisatz: Für die Ehewohnung ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, wenn gemeinsames Wohnen unzumutbar ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0006062

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at